



# VEREINS - STATUTEN

**Gründungsdatum: 25. Mai 1929**

***Nachfolgend ist jede Funktion männlich geschrieben. Gemeint ist aber, dass sie stets durch einen Mann oder eine Frau ausgeführt werden kann.***

Version	Was	Datum
01	Anpassungen	21.02.2014
02	Anpassungen	17.02.2023

# Vereins - Statuten

## 1 SATUS Sportverein

### 1.1 Name

- <sup>1</sup> Der SATUS Sportverein Gümligen wurde im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gegründet.
- <sup>2</sup> Der Verein ist dem SATUS Schweiz angeschlossen und anerkennt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse.

### 1.2 Sitz

Der Vereinssitz befindet sich in Gümligen.

## 2 Ziele und Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Verein bezweckt im Dienste seiner Mitglieder:
  - die Förderung des gesunden Breitensportes im Rahmen der Zielsetzungen des SATUS Schweiz
  - die Pflege der Kameradschaft, der Gemeinschaft, der sportlichen Gesinnung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung
  - die Durchführung sportlicher Veranstaltungen
  - die Ausbildung von Sportfunktionären (Technische Leiter, Trainer, Schiedsrichter usw.)
  - die Förderung des Jugendsportes und die Mitwirkung bei J+S und weiteren von SATUS Schweiz angebotenen Organisationen
  - die Beteiligung an Sportanlässen und Wettkämpfen
  - die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, die ähnliche Ziele verfolgen
- <sup>2</sup> Innerhalb des Vereins können beliebige Turn-, Sport- und Spielarten betrieben werden.
- <sup>3</sup> Setzt sich gemeinsam mit Swiss Olympic für einen respektvollen und fairen Sport gemäss deren Ethik-Charta ein.

## 3 Mitgliedschaft

### 3.1 Aufbau

- <sup>1</sup> Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - Aktiv – und Passivmitglieder
  - Jugendmitglieder
  - Ehren - und Freimitglieder
- <sup>2</sup> Jugendmitglied kann jede Person bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr werden
- <sup>3</sup> Aktivmitglied kann jede Person nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr werden.
- <sup>4</sup> Zu Frei- oder Ehrenmitglieder können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können innerhalb des Vereins eine eigene Interessengemeinschaft bilden.

### 3.2 Finanzielle Verpflichtungen

Der Jahresbeitrag besteht aus dem Vereinsbeitrag und dem Verbandsbeitrag

- <sup>1</sup> Die Mitglieder aller Kategorien sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge, die an der jährlichen Hauptversammlung festgelegt werden, verpflichtet. Überbezahlte Beiträge werden als Spende verbucht.
- <sup>2</sup> Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- <sup>3</sup> Bei einem Austritt werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

### 3.3 Aufnahme

- <sup>1</sup> Die Namen der neuen Mitglieder werden an der Hauptversammlung bekannt gegeben.
- <sup>2</sup> Die unterschriebene Beitrittserklärung bestätigt die Aufnahme im Verein. Ab diesem Zeitpunkt untersteht das neue Mitglied den Statuten und Reglementen des Vereins.

### **3.4 Austritt**

- <sup>1</sup> Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Mitteilung bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung an den Riegenleiter oder an die Vereinsadresse erfolgen.
- <sup>2</sup> Der Austritt wird erst rechtskräftig, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- <sup>3</sup> Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben ihren Austritt während der Amtszeit schriftlich zu begründen.

### **3.5 Streichung, Ausschluss**

- <sup>1</sup> Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vereinsvorstand ohne förmliches Ausschlussverfahren gestrichen werden.
- <sup>2</sup> Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder dessen Zweck schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand hört das auszuschliessende Mitglied vorgängig an. Der Entscheid des Vorstandes kann an die Hauptversammlung weitergezogen werden.
- <sup>3</sup> Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten des Vereins zurückzuerstatten.

### **3.6 Rechte der Mitglieder**

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.  
Sie haben das Recht Anträge vor die Versammlung zu bringen.

### **3.7 Pflichten der Mitglieder**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder haben die regelmässigen Angebote zu besuchen und die Anordnungen des Leiters zu respektieren.
- <sup>2</sup> Die Anlässe vom Verein sind nach Möglichkeit aktiv zu unterstützen.
- <sup>3</sup> Das Vereinsmaterial ist mit Sorgfalt zu benützen. Für allfällige mutwillig verursachte Schäden ist jeder Einzelne haftbar.

## **4 Organisation**

### **4.1 Vereinsorgane**

- die Hauptversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Sportkommission
- die Rechnungsrevisoren

### **4.2 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

## **5 Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt alljährlich im ersten Quartal zusammen.

### **5.1 Einberufung**

Die Hauptversammlung ist den Mitgliedern schriftlich mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

### **5.2 Durchführung**

- <sup>1</sup> Nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können an der Hauptversammlung behandelt und beschlossen werden
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse und die Wahlen werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt
- <sup>3</sup> Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen
- <sup>4</sup> Bei Beschlussfassungen gilt das einfache Mehr der stimmenden Mitglieder, wenn die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Der Präsident stimmt mit
- <sup>5</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid
- <sup>6</sup> Der Präsident hat das Recht, die Versammlung zu schliessen, sobald er dies im Interesse der Ordnung für nötig erachtet

### 5.3 Anträge

Anträge an die Hauptversammlung müssen zehn Tage vor dieser dem Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden.

### 5.4 Geschäfte

- 1 Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Hauptversammlung
- 2 Abnahme der Berichte über die Vereinstätigkeit
- 3 Abnahme des Abschlusses und des Revisorenberichtes
- 4 Festsetzung der Beiträge und Entschädigungen
- 5 Genehmigung des Budgets
- 6 Wahlen:
  - des Präsidenten
  - des Kassiers
  - des übrigen Vorstandes
  - der Sportkommission
  - der weiteren Chargen
  - der Revisionsstelle
- 7 Erlass von Reglementen
- 8 Beratung und Beschlussfassung über Anträge
- 9 Bekanntgabe des Jahresprogramms
- 10 Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- 11 Ehrungen

### 5.5 Ausserordentliche Hauptversammlung

Der Vereinsvorstand kann eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Ebenfalls können ein Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder auf schriftliches Begehren, innerhalb einer Frist von 30 Tagen, die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen.

## 6. Vereinsvorstand

### 6.1 Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht in der Regel aus 5-7 Mitgliedern, die von der Hauptversammlung jährlich gewählt werden
- 2 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, Kassier und SK-Chef selbst
- 3 Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Lücken, die während des Jahres entstehen, werden provisorisch besetzt. Eine definitive Wahl erfolgt an der Hauptversammlung

### 6.2 Aufgaben und Rechte

- 1 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen
- 2 Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung
- 3 Der Vorstand erledigt alle nicht in den Kompetenzbereich der Hauptversammlung fallenden Geschäfte
- 4 Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit der Hälfte des Vorstandes
- 5 Der Vorstand orientiert die Vereinsmitglieder an der Hauptversammlung
- 6 Der Vorstand überwacht die Einhaltung des Budgets und kann ausserordentliche Ausgaben bewilligen.

### 6.3 Der Vorstand

- 1 Der Präsident
  - leitet die Vorstandssitzungen und die Hauptversammlungen
  - ist verantwortlich, dass die Statuten eingehalten und die Beschlüsse vollzogen werden
  - beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern
  - vertritt den Verein nach aussen
  - erstattet an der Hauptversammlung Bericht über die Vereinstätigkeit
  - hat die Oberaufsicht und Verantwortung über den ganzen Verein
- 2 Der SK-Chef
  - die Aufgaben des SK-Chef sind im SK-Reglement beschrieben
- 3 Der Kassier
  - besorgt das Kassenwesen des Vereins
  - führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben
  - orientiert den Vorstand über das Kassenwesen vor der Hauptversammlung
  - lässt die gesamte Buchführung vor der Hauptversammlung durch die Revisoren prüfen

## 7. Sportkommission

- <sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Aufgaben der Sportkommission sind im geltenden SK-Reglement festgehalten
- <sup>2</sup> Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder der SK wieder wählbar. Lücken, die während des Jahres entstehen, werden provisorisch besetzt. Eine definitive Wahl erfolgt an der Hauptversammlung

## 8. Revisoren

- <sup>1</sup> Die Hauptversammlung wählt mindestens zwei Revisoren
- <sup>2</sup> Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit die Vereinskasse zu prüfen
- <sup>3</sup> Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag
- <sup>4</sup> Es besteht eine Amtszeitbeschränkung von 5 Jahren

## 9. Finanzen

- <sup>1</sup> Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:
  - den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgesetzt werden
  - Erträgen aus Veranstaltungen
  - freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen
  - Subventionen
- <sup>2</sup> Die Vereinseinnahmen werden verwendet für
  - Aufrechterhaltung des Sportbetriebs;
  - Miete von Sportanlagen
  - Beschaffung und Unterhalt von Turn- und Sportgeräten
  - Verbandsbeiträgen
  - Chargenentschädigungen
  - Kursgelder, Startgelder
  - Unkosten der Administration
  - Spezielle Ausgaben, die an einer Hauptversammlung bewilligt werden

## 10. Ehrungen

- <sup>1</sup> Frei- und Ehrenmitglieder können durch den Vorstand der Hauptversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden

## 11. Unfall - und Haftpflichtversicherung

Unfall – und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes

## 12. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### 12.1 Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten können durch eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern ein entsprechender Antrag in der Traktandenliste veröffentlicht worden ist.

### 12.2 Besondere Bestimmungen

- <sup>1</sup> Der Verein kann seine Auflösung an einer Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vierfünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen, sofern nicht mindestens fünf Vereinsmitglieder den Weiterbestand beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums den Mitgliedern und SATUS Schweiz mindestens 30 Tage vorher mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird vom SATUS Schweiz übernommen und verwaltet. Die Vereinsfunktionäre sind für die ordnungsgemässe Übergabe verantwortlich.
- <sup>3</sup> Falls sich innert 10 Jahren kein SATUS-Verein mit derselben Zweckbestimmung bildet, fallen diese Aktiven dem SATUS Schweiz zu.

### 12.3 Austritt aus dem SATUS Schweiz

Der Verein kann den Austritt aus dem SATUS Schweiz an einer Hauptversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vierfünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen. Termin und Ort dieser Versammlung sind unter vorheriger Bekanntgabe des Traktandums den Mitgliedern und SATUS Schweiz mindestens 30 Tage vorher mitzuteilen

### 12.4 Haftung

Für die Verpflichtungen des SATUS Gümligen haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. SATUS Gümligen haftet für die Verbindlichkeiten der Mitglieder insoweit, als er eine solche Haftung ausdrücklich übernommen hat.

### 12.5 Inkraftsetzung

Die Genehmigung der vorstehenden Statuten erfolgte an der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Februar 2023. Sie ersetzen diejenigen vom 21. Februar 2014 und treten nach der Annahme sofort in Kraft.

Gümligen, 17. Februar 2023

SATUS Sportverein Gümligen

Der Präsident:



Bernhard Graber

Die Sekretärin:



Nicole Riesen

Die vorliegenden Vereinsstatuten wurden durch SATUS Schweiz am 24.04.2023 genehmigt.

SATUS Schweiz

Der Präsident:



Christian Vifian

Mitglied Vorstand:



Silvia Wägli